

BNotK

AKTUELL



NOVEMBER
2021

02. EDITORIAL

03. BERUFSPOLITIK

>> Rückblick auf die 19. Legislaturperiode

07. AUS DER KAMMER

>> Ein Rundgang durch die IT der Bundesnotarkammer
>> 124. Generalversammlung der Bundesnotarkammer

11. INTERNATIONALES

>> CNUE-Generalversammlung in Budapest

13. FÜR DIE PRAXIS

>> Organspende in der Patientenverfügung
>> Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs

15. TERMINE

>> Workshop der FIU und BNotK zur GwGMeldV-Immobilien

16. VERSCHIEDENES

>> Erklärfilm zum Testament
>> BNotK Aktuell auch im digitalen Format
>> Geburtstagsmitteilungen

17. INTERVIEW

>> Christof Schulte, Leiter der FIU

INHALT

EDITORIAL



Foto: Henning Schacht

Staatssekretär und Beauftragter der Bundesregierung für Informationstechnik Dr. Markus Richter

„Die Möglichkeit zur sicheren elektronischen Identifizierung ist nicht nur in der Verwaltung eine der zentralen Voraussetzungen für digitale Prozesse, sondern auch in der Rechtspflege.“

Die Möglichkeit zur sicheren elektronischen Identifizierung ist nicht nur in der Verwaltung eine der zentralen Voraussetzungen für digitale Prozesse, sondern auch in der Rechtspflege. Dafür gibt es in Deutschland mit der Online-Ausweisfunktion, kurz Online-Ausweis, seit 2010 eine rechtswirksame und datenschutzfreundliche Lösung. Die Online-Ausweisfunktion können Inhaberinnen und Inhaber des Personalausweises, des elektronischen Aufenthaltstitels für in Deutschland lebende Personen aus Drittstaaten sowie der eID-Karte für Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union nutzen. Über 62 Millionen Menschen verfügen heute über einen Online-Ausweis. In den vergangenen zwölf Monaten wurde er mehr als 3,1 Millionen mal verwendet, im Durchschnitt rund 8.600 mal pro Tag.

Seit September 2017 ist der staatliche Online-Ausweis gemäß eIDAS-Verordnung der EU für das Vertrauensniveau „hoch“ notifiziert. Dadurch kann er künftig auch im Rahmen des neuen Videoidentifizierungsverfahrens für die Online-Gründung einer GmbH zum Einsatz kommen, welches durch das Gesetz zur Umsetzung der Digita-

lisierungsrichtlinie (DiRUG) eingeführt wird. Während des Gesetzgebungsverfahrens standen wir in dieser Frage im engen Austausch sowohl mit dem zuständigen Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz als auch mit der Bundesnotarkammer. Wir begrüßen, dass der Gesetzgeber das Gesetz in diesem Jahr verabschiedet hat.

Bis das DiRUG im August 2022 in Kraft tritt, wird eine meines Erachtens maßgebliche Verbesserung der Nutzungsfreundlichkeit des Online-Ausweises weitgehend etabliert sein. Am 1. September 2021 trat das Gesetz zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät (Smart-eID-Gesetz) in Kraft. Die Smart-eID ermöglicht Bürgerinnen und Bürgern die Speicherung der Daten für den Online-Ausweis in einem sicheren Bereich direkt in ihren Smartphones. Die Ausweiskarte muss dann nur noch einmal, bei der Übertragung der Daten aus dem Chip des Ausweisdokuments, an das Smartphone gehalten werden. Das praktische, digitale Ausweisen ohne Ausweiskarte ist innerhalb weniger Sekunden abgeschlossen. Derzeit arbeiten wir mit Hochdruck daran, die technischen Voraussetzungen dafür zu

schaffen, dass die ersten Bürgerinnen und Bürger die Smart-eID noch in diesem Jahr nutzen können. In der ersten Jahreshälfte 2022 soll die Smart-eID auf den meisten im Handel verfügbaren Smartphones nutzbar sein.

Der Online-Ausweis wird stetig an neue technische Möglichkeiten angepasst. Seinen „Markenkern“ behält er bei: Als hochsicheres Identifizierungsmittel kann und sollte er immer dann zum Einsatz kommen, wenn rechts-sicheres digitales Ausweisen benötigt wird. 

BERUFS POLITIK

RÜCKBLICK AUF DIE 19. LEGISLATURPERIODE

Das Ende der 19. Legislaturperiode des Bundestags gibt Gelegenheit, aus Sicht des notariellen Berufsstandes auf wichtige Gesetzgebungs- und Rechtsetzungsvorhaben zurückzublicken, die in dieser Wahlperiode zum Abschluss gebracht wurden. Gerade gegen Ende der Legislaturperiode wurden noch einige für die Notarinnen und Notare sehr maßgebliche Gesetzgebungsvorhaben beschlossen.

DiRUG

Das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) bildet – im Anschluss an die Errichtung des Elektronischen Urkundenarchivs, die noch zum Ende der 18. Legislaturperiode beschlossen wurde – einen weiteren Meilenstein bei der Digitalisierung des deutschen Notariats. Dieses Gesetz ist aus Sicht des notariellen Berufsstands ein großer Erfolg, hat sich der deutsche Gesetzgeber doch dafür entschieden, von der nach der Richtlinie lediglich als Option vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen und eine notarielle Mitwirkung bei Online-Gründungen vorzusehen. Damit werden die bewährten Standards im Präsenzverfahren in die digitale Welt überführt.

Ab 1. August 2022 wird es damit möglich sein, eine GmbH in einem Online-Beurkundungsverfahren zu gründen, das keine körperliche Präsenz der Beteiligten bei der Notarin oder bei dem Notar mehr erfordert. Desgleichen gilt für Handelsregisteranmeldungen bei Einzelkaufleuten und Kapitalgesellschaften. Die Beurkundung bzw. Beglaubigung erfolgt stattdessen mittels eines von der Bundesnotarkammer zu

betreibenden Videokommunikationssystemen. Die Bundesnotarkammer gewährleistet hierbei höchste Standards bei Datensicherheit, Datenschutz, Manipulationsresistenz und Verfügbarkeit.

Das Gesetz sieht dabei eine verlässliche Identifizierung der Beteiligten vor, die einer Identifizierung im Präsenzverfahren gleichkommt. Dies wird insbesondere dadurch erreicht, dass die Notarinnen und Notare das auf dem Ausweisdokument der Beteiligten gespeicherte Lichtbild elektronisch auslesen können. Dies dient der Verhinderung eines Identitätsmissbrauchs, was von besonderer Bedeutung für eine wirksame Verhütung von Straftaten ist. Abgerundet wird das Gesetz durch besondere Zuständigkeitsregelungen, die das bewährte System der vom Bedürfnis abhängigen Ausschreibung von Notarstellen erhalten und insbesondere die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit notariellen Leistungen weiterhin sicherstellen.

MoPeG

Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) ist aus Sicht des notariellen Berufsstandes ebenfalls sehr erfreulich. Zum 1. Januar 2024 wird mit dem Gesellschaftsregister ein Register für GbR eingeführt, das sich eng an das Handelsregister anlehnt, insbesondere was Eintragungsvoraussetzungen, registerführende Stelle und Publizität betrifft. Die Eintragung in das Register hat zwar keine konstitutive Wirkung. Jedoch besteht eine verfahrensmäßige Eintragungspflicht für GbR, die registrierte Rechte, insbesondere im Grundbuch und Handelsregister, halten. Dies gilt auch für bereits bestehende Altgesellschaften. Insgesamt werden durch das Gesellschaftsregister

Existenz und Vertretungsberechtigung im Zusammenhang mit einer GbR zukünftig wesentlich leichter nachweisbar sein.

Berufsrecht

Ein weiteres für Notarinnen und Notare wichtiges Reformprojekt der vergangenen Wahlperiode war das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften, das am 1. August 2021 in Kraft getreten ist (hierzu ausführlich Rundschreiben Nr. 9/2021 der Bundesnotarkammer). Neben der Einführung eines Einsichtsrechts in notarielle Urkunden zu Forschungszwecken hält das Reformgesetz erweiterte Möglichkeiten zur Amtsniederlegung wegen Kinder- und Angehörigenbetreuung sowie wegen eigener vorübergehender Amtsunfähigkeit bereit, wodurch die Vereinbarkeit von Familie und Notaramt deutlich gestärkt wird. Darüber hinaus enthält das Gesetz vielerlei Änderungen im Detail. Insgesamt zeigt die Beschränkung dieses Gesetzes auf im Wesentlichen punktuelle Änderungen, dass sich das notarielle Berufsrecht auch nach Ansicht des Gesetzgebers in seiner bisherigen Form bewährt hat und keiner grundlegend umwälzenden Reform bedarf.

Aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe werden sich ab 1. August 2022 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit Angehörigen aller Freien Berufe i. S. d. § 1 Abs. 2 PartGG sozieren dürfen. Erfreulich ist, dass sich Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare auch weiterhin

nur mit Angehörigen der bereits bisher sozietätsfähigen Berufe zusammenschließen dürfen. Eine Erweiterung auf alle Freien Berufe wäre mit dem Amtscharakter der notariellen Tätigkeit nicht vereinbar.

Geldwäschegesetz

Zu weitreichenden Änderungen für die notarielle Praxis kam es im Bereich des Geldwäscherechts. Hier wurden mit dem Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, der Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich sowie dem Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz gleich drei Rechtsetzungsvorhaben in der vergangenen Legislaturperiode abgeschlossen.

Aus notarieller Sicht besonders relevant waren dabei die Einführung spezifischer geldwäscherechtlicher Beurkundungsverbote sowie die Erweiterung der Meldepflichten bei Immobiliengeschäften. Der Gesetzgeber reagierte damit auf das nach Einschätzung der Bundesregierung und der Strafverfolgungsbehörden hohe Geldwäscherisiko im deutschen Immobiliensektor. Den Notarinnen und Notaren kommt hierbei aufgrund ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Mitwirkung an Grundstückskäufen eine besondere Bedeutung zu. Ihre Rolle wurde allerdings politisch wie medial immer wieder auch sehr kritisch betrachtet, insbesondere aufgrund ihrer – inzwischen der Vergangenheit angehörenden – geringen Anzahl an Meldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU).

Die neuen Pflichten verursachen zwar Mehraufwand in den Notarbüros,

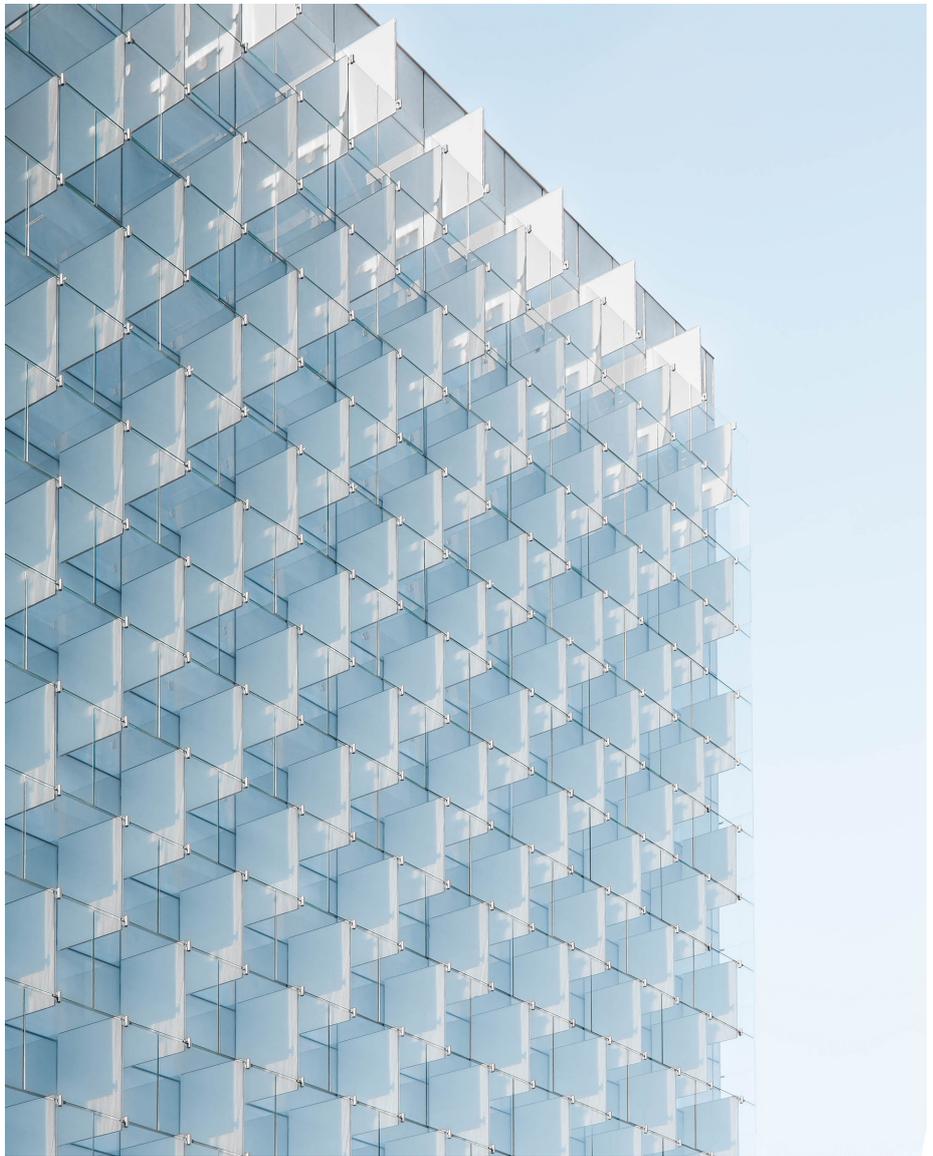


Foto: Joel Filipe | unsplash.com

stärken aber auch die Bedeutung der notariellen Mitwirkung. Sie sind nicht zuletzt Ausdruck davon, dass das Beurkundungsverfahren nicht nur den Interessen der Beteiligten, sondern auch der Verteidigung der Rechtsordnung und damit öffentlichen Zwecken dient.

Die Auswirkungen der Reform lassen sich inzwischen in Zahlen messen:

Lag die Anzahl der Meldungen durch Notarinnen und Notare im Jahr 2019 noch im zweistelligen Bereich, stieg sie alleine im letzten Quartal 2020 auf über 1.600. Sie haben damit mit Abstand die meisten Meldungen aus dem Nichtfinanzsektor abgegeben (lesen Sie hierzu auch das Interview in diesem Heft mit dem Leiter der FIU Christof Schulte).

chen Vorschriften zu nennen. Das Gesetz ist am 1. Dezember 2020 in Kraft getreten und hat das Wohnungseigentumsrecht umfassend reformiert. Für die notarielle Praxis hat es zahlreiche Konsequenzen im Detail. Hierzu gehören vor allem die erweiterten Möglichkeiten der Begründung von Sondereigentum, die neuen Vorschriften zur Eintragung von Vereinbarungen und Beschlüssen ins Grundbuch und die Erleichterungen im Rechtsverkehr mit Wohnungseigentümergeinschaften.

Vormundschafts- und Betreuungsrecht

Daneben ist in der 19. Legislaturperiode auch ein Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts zum Abschluss gebracht worden. Es wird am 1. Januar 2023 in Kraft treten und enthält eine grundlegende Umwälzung des Rechts der Vormundschaft und Betreuung. Die Reform

WEMoG

Was materiellrechtliche Neuerungen in notarrelevanten Bereichen betrifft, ist an erster Stelle das Gesetz zur Förderung der Elektromobilität und zur Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes und zur Änderung von kosten- und grundbuchrechtli-



Foto: Scott Graham | unsplash.com

beinhaltet u. a. ein gesetzliches Notvertretungsrecht für Ehegatten in Gesundheitsangelegenheiten. Hierzu hat sich die Bundesnotarkammer in dem Gesetzgebungsverfahren kritisch geäußert und auf eine Schwächung des Selbstbestimmungsrechts sowie Missbrauchsrisiken hingewiesen. Erfreulich ist die Einführung eines ärztlichen Einsichtnahmerechts in das Zentrale Vorsorgeregister, wodurch die Bedeutung dieses Registers weiter gestärkt wird. Aus notarieller Sicht interessant ist zudem § 7 Abs. 1 Satz 2 BtOG k. F., wonach die Wirkung der Beglaubigung einer von einer Betreuungsbehörde beglaubigten Vorsorgevollmacht mit dem Tod der vollmachtgebenden Person endet.

Stiftungsrecht

Weiter hat der Gesetzgeber in der 19. Legislaturperiode auch ein Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts beschlossen. Für Stiftungen wird ab 1. Januar 2026 ein Stiftungsregister beim Bundesamt für Justiz geführt, das mit öffentlichem Glauben ausgestattet ist; Registeranmeldungen sind öffentlich zu beglaubigen. Das Stiftungsregister wird zukünftig einen leichten und rechtssicheren Nachweis von Existenz und Vertretungsberechtigung im Zusammenhang mit Stiftungen ermöglichen, was sehr erfreulich ist. Unerfreulich ist hingegen, dass zukünftig das schuldrechtliche Stiftungsgeschäft unter Lebenden nurmehr der Schriftform bedarf und dass umwandlungsrechtliche Vorgänge im Zusammenhang mit Stiftungen („Zulegung“ und „Zusammenlegung“) ebenfalls nur noch dem Schriftformerfordernis unterfallen. Dagegen hat sich die Bundesnotarkammer in dem Gesetzgebungsverfahren ausgesprochen, da mit Strukturprinzipien des Gesellschaftsrechts gebrochen und dem Missbrauch von Stiftungen für Geldwäschezwecke Vorschub geleistet wird.

Covid-19-Pandemie

Die Covid-19-Pandemie hat auch das notarielle Berufs- und Verfahrensrecht nicht verschont. An Sondergesetzgebung ist zum einen zu erwähnen das Gesetz zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Kammern im Bereich der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung, der Bundesnotarordnung, der Wirtschaftsprüferordnung und des Steuerberatungsgesetzes während der COVID-19-Pandemie, das eine Beschlussfassung aller Kam-

mer- und Kassengremien im Wege des Distanzverfahrens ermöglicht, und das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, das die Durchführung von Hauptversammlungen gänzlich ohne physische Präsenz der Aktionärinnen und Aktionäre ermöglicht. Erfreulich ist, dass der Gesetzgeber auch dort die maßgebliche Funktion der beurkundenden Notarinnen und Notare erkannt hat, indem er deren physische Präsenz auch unter Pandemiebedingungen weiterhin für erforderlich hält.

NotAktVV

Auf Verordnungsebene ist insbesondere die Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse sowie zur Änderung der Verordnung über die notarielle Fachprüfung zu nennen. Einige Bestimmungen dieser Verordnung sind bereits in Kraft getreten, darunter Regelungen zur Führung der Nebenakten und der Generalakte. Der Großteil der Regelungen wird zum 1. Januar 2022 in Kraft treten und Detailregelungen zur Führung von notariellen Akten und Verzeichnissen treffen, die insbesondere im Rahmen der Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs von Bedeutung sind.

Fazit

Die vorstehende Übersicht über die aus notarieller Sicht wesentlichen Rechtsetzungsvorhaben in der vergangenen Wahlperiode zeigt, dass der Gesetzgeber auf notarrelevanten Gebieten des Zivil- und Verfahrensrechts nicht untätig war, sondern wesentliche Gesetzgebungsvorhaben zum Abschluss gebracht hat. Dabei fällt die Bilanz der vergangenen Wahlperiode aus Sicht des notariellen Berufsstandes insgesamt positiv aus. Die für die Rechtspflege elementare Rolle der Notarinnen und Notare wurde vom Gesetzgeber weiter gestärkt. Der bereits vor mehr als zehn Jahren eingeschlagene Weg der zunehmenden Digitalisierung des Notariats wird weiter konsequent verfolgt, ohne dass rechtsstaatlich zwingende und wesensprägende Grundsätze des notariellen Amtes außer Acht gelassen werden. ✎

>> Über den Autor

Dr. Benedikt Strauß ist bayerischer Notarassessor und seit August 2018 bei der Bundesnotarkammer tätig, seit August 2021 als Geschäftsführer National.

AUS DER KAMMER

EIN RUNDGANG DURCH DIE IT DER BNOTK

Die Schlussetappe
Schneller.Besser.Weiter

In den zurückliegenden Etappen dieser Rundreise durch die IT der Bundesnotarkammer haben sich die Bereiche IT-Plattform (Betrieb), Produkt- und Projekthaus sowie Technischer Support anhand von Beispielen aus dem operativen Alltag vorgestellt. Die zunehmende Anzahl von IT-Projekten der Bundesnotarkammer und die damit steigende Zahl von Anwendungen, die in den Notarbüros alltäglich im Dauerbetrieb genutzt werden, haben in Verbindung mit einer immer größer und komplexer werdenden IT-Systemlandschaft dazu geführt, dass sich die IT der Bundesnotarkammer gerade in diesen Bereichen über die letzten Jahre personell deutlich verbreitert hat, um die Projekte mit Unterstützung von ausgewählten IT-Partnern „on time, on budget & on quality“ umzusetzen, die daraus resultierenden Anwendungen in den Betrieb zu überführen und diese auch zu betreiben, weiterzuentwickeln und zu supporten.

Dazu braucht es auf der einen Seite eine schlagkräftige Organisation mit klaren Verantwortlichkeiten, belastbaren Prozessen und festgelegten Regeln sowie einem in der Praxis bewährten Methodenbaukasten. Auf der anderen Seite braucht es aber auch ausreichend Flexibilität, um auf sich immer wieder auftretende Änderungsanforderungen und Störungen, die auf die Projekte und den Betrieb einwirken, dynamisch reagieren zu können. Und trotz der vielfältigen Vorzüge, die agile

Methoden im Projektmanagement und in der Softwareentwicklung bieten, muss doch ein übergeordneter Plan Sorge dafür tragen, dass die Abhängigkeiten zwischen den Projekten, Anwendungen und auch den technischen Komponenten im Maschinenraum berücksichtigt werden. Neben vielen anderen Fähigkeiten einer Organisation entstehen auch die vorgenannten Fähigkeiten nicht von selbst, sie müssen systematisch entwickelt werden.

Jede Organisation, so auch die Bundesnotarkammer, muss sich also selbst immer wieder kritisch hinterfragen und prüfen, ob die aktuelle Aufbau- und Ablauforganisation noch geeignet ist, die erforderliche Leistungsfähigkeit zu erhalten oder gar zu steigern. Die Bundesnotarkammer investiert daher Zeit und Geld in die kontinuierliche Fortentwicklung der gesamten Organisation, insbesondere der IT. So hat sich mit den Methoden systemischer Organisationsentwicklung eine moderne Arbeitskultur entwickelt, in der Mitarbeitende die regelmäßigen Veränderungen der Organisation durch persönliche Beteiligung aktiv mitgestalten können, in der offen kommuniziert wird, Entscheidungen transparent gemacht werden und die Übernahme von Verantwortung durch jeden Mitarbeitenden zur Selbstverständlichkeit wird. Dies nicht nur mit dem Ziel, noch schneller in der Umsetzung der Projekte und der Behebung von Störungen, noch besser bei der Aufnahme, Formulierung und Dokumentation von Anforderungen als Grundlage des Designs der Anwendungen zu werden und weiter die Herausforderungen sicher bewältigen zu können, die in den vielen parallelen, meist untereinander stark abhängigen Projektaktivitäten

und dem daraus resultierenden, stetig wachsenden und sich verändernden Produktportfolio stecken.

Diese Fortentwicklung der Organisation hat auch zum Ziel, dass die Bundesnotarkammer als Arbeitgeber noch attraktiver wird, für neue Mitarbeitende, aber auch und insbesondere für die Kolleginnen und Kollegen, die bereits seit vielen Jahren für die Bundesnotarkammer tätig sind. Es besteht weiterhin hoher Bedarf an qualifizierten IT-Fachkräften. Aber beim Recruiting konkurriert die Bundesnotarkammer in einer seit einigen Jahren zunehmend angespannten Situation am Arbeitsmarkt mit den vielen hippen Start-Ups in Berlin, aber auch mit renommierten Wirtschaftsunternehmen. Die Bundesnotarkammer unternimmt daher Anstrengungen, um als Arbeitgeber noch attraktiver zu werden. Beispielhaft hierfür ist das Onboarding-Programm, um neue Kolleginnen und Kollegen in die Teams zu integrieren und unkompliziert an die Spezifika ihrer Arbeit sowie die Bundesnotarkammer im Allgemeinen heranzuführen. Zudem war es für die Umsetzung der Projekte, die Weiterentwicklung der Anwendungen, den Betrieb und den Technischen Support unabdingbar, dass passende Weiterbildungsangebote zum Auf- und Ausbau von Fach- und Führungskompetenzen geschaffen wurden. Eine gute Mischung von Seminaren, die durch externe Schulungsanbieter vermittelt werden und Lerneinheiten, bei denen erfahrene Mitarbeitende ihr technisches und fachliches Wissen an Kolleginnen und Kollegen weitergeben, sorgt dafür, dass alle auf Ballhöhe bleiben können. Für die Bundesnotarkammer ist dies ein weiterer Baustein einer lernenden Organisation.

Der Selbstanspruch, dem die IT der Bundesnotarkammer mit all den in den Etappen der zurückliegenden Rundreise im Überblick beschriebenen technischen, organisatorischen, operativen und strategischen Maßnahmen entsprechen möchte, ist der, mittels Digitalisierung notarieller Abläufe einen wesentlichen und nachhaltigen Beitrag zur Stärkung und Erhaltung des Systems der vorsorgenden Rechtspflege zu leisten, in dessen Zentrum die Notarinnen und Notare stehen. 

>> **Über den Autor**

Dr. Hans-Günter Gaul ist IT-Direktor der Bundesnotarkammer.



Foto: uschools | istock.com

124. GENERALVERSAMM- LUNG DER BUNDESNOTAR- KAMMER

Zum 124. Mal in der inzwischen 60-jährigen Geschichte der Bundesnotarkammer kam deren höchstes Gremium zusammen, das durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts von Vertreter- in Generalversammlung umbenannt wurde. Sie tagte in Travemünde und hatte eine umfangreiche Tagesordnung zu behandeln.

Neuwahlen

Turnusmäßig wurde das Präsidium der

Bundesnotarkammer neu gewählt. Dieses umfasst infolge der Reform der Bundesnotarordnung nunmehr neun Mitglieder. Wiedergewählt wurden Herr Prof. Dr. Jens Bormann als Präsident, Herr Dr. Claus Cornelius als 1. Vizepräsident und Herr Heiko Zier (nunmehr 2. Vizepräsident), ebenso die weiteren Präsidiumsmitglieder Frau Dr. Monika Beckmann-Petey und Herr Dr. Ulrich Haupt. Auf eigenen Wunsch ausgeschieden sind Herr Dr. Andreas Albrecht und Herr Prof. Dr. Stefan Hügel. Neu in das Präsidium wurden Herr Christian Auffenberg, Herr Dr. Karsten Schwipps, Herr Dr. Markus Sikora und Herr Peter Wandel gewählt.

Daneben wurden auch die Ausschüsse der Bundesnotarkammer neu besetzt. Dabei wurde großer Wert auf eine paritätische Berücksichtigung der Notariatsverfassungen und auf besondere Berücksichtigung weiblicher Mitglieder gelegt.

Rechtsentwicklungen

Anschließend wurden die aktuellen Rechtsentwicklungen auf nationaler und internationaler Ebene behandelt. Prof. Dr. Bormann zog hierbei eine positive Bilanz:

Er hob dabei besonders das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie hervor. Das Gesetz sei ein großer Erfolg für den Berufsstand und belege, dass die Tätigkeit der Notarinnen und Notare unter Wahrung der wesensprägenden Grundsätze des notariellen Amtes in die digitale Welt überführt werden könne. Auch die Reform des Personengesellschaftsrechts sei im Hinblick auf die Einführung eines Gesellschaftsregisters für die GbR sehr erfreulich. Im Bereich des Geldwäscherechts sei zu begrüßen, dass infolge der GwGMeldV-Immobilien die Anzahl der Meldungen durch Notarinnen und Notare erheblich gestiegen ist. Angesichts der in der Vergangenheit erheblichen Kritik an dem Meldeverhalten der Notarinnen und Notare sei dies ein wichtiges Zeichen.

Auf europäischer Ebene verwies Prof. Dr. Bormann insbesondere auf den Erfolg bei dem Regulierungsindex, in den Notarinnen und Notare entgegen den ursprünglichen Plänen der Europäischen Kommission nicht aufgenommen wurden. Eine Aufnahme in den Index hätte zu einer umfassenden Deregulierung des Notarberufs führen können, was dem öffentlichen Amt der Notare als Organe der vorsorgenden Rechtspflege widerspricht. Bei den aktuellen Gesetzgebungsverfahren wurde vor allem das EU-Gesetzgebungspaket zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besprochen, das an einigen Stellen kritisch zu sehen

sei, da es unverhältnismäßige Verschärfungen der Sorgfaltspflichten vorsehe. Prof. Dr. Bormann stellte zudem das deutsch-spanische IT-Pilotprojekt EU-doc vor, das den grenzüberschreitenden Austausch notarieller Urkunden ermöglicht. Solche Projekte seien wichtig, um der Europäischen Kommission die Digitalisierungsoffenheit des Berufsstands zu demonstrieren.

Elektronischer Rechtsverkehr

Einen großen Raum bei den Diskussionen nahm der Elektronische Rechtsverkehr ein. Dabei wurde insbesondere besprochen, wie angesichts der allgemeinen Chipkrise die Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs gestaltet werden soll (lesen Sie hierzu den Artikel in dieser Ausgabe der BNotK Aktuell in der Rubrik „Für die Praxis“). Daneben wurden auch die allgemeinen Herausforderungen für die IT-Abteilung der Bundesnotarkammer angesichts der in den vergangenen anderthalb Jahrzehnten stetig zugenommenen IT-Aktivitäten thematisiert. In der Folge wuchs die Abteilung in kurzer Zeit von 30 auf über 140 Mitarbeitende. Man stimmte deshalb überein, dass auch mithilfe eines externen Dienstleisters ein Transformationsprozess durchgeführt und notwendige Anpassungen in der Organisation vorgenommen werden sollen (lesen Sie hierzu auch den Artikel in dieser Ausgabe der BNotK Aktuell zur Rundreise durch die IT der Bundesnotarkammer).

Gebühren des ZVR und ZTR

Die Generalversammlung beschloss jeweils eine Anpassung der Gebühren des ZTR und ZVR. Da das ZTR unter Beibehaltung der jetzigen Gebührenhöhe eine unzulässige Kostenüberdeckung erzielen würde, wird die Gebühr je Registrierung von Verwahrangaben, die durch Notarinnen und Notare übermittelt werden, von 15,00 € auf 12,50 € gesenkt. Die Gebühr, die den Aufwand für eine weitere Mahnung abdecken soll, wird von 8,00 € auf 5,00 € herabgesetzt.

Beim ZVR hingegen ist die bisherige Gebührenhöhe nicht ausreichend, um eine unzulässige Kostenunterdeckung zu vermeiden. Daher werden die Grundgebühren erhöht und zwar für private Antragsteller von 18,50 € auf 26,00 € und für notarielle Vielmelder von 16,00 € auf 23,50 €. Die zusätzlichen Gebühren, die bei der Registrierung von mehr als einer Vertrauensperson greifen, werden von 3,00 € auf 4,00 € bzw. von 2,50 € auf 3,50 € erhöht. Für den Standardfall einer notariell beurkundeten Vorsorgevollmacht mit zwei Vorsorgebevollmächtigten, die von einem Notar registriert wird, fallen zukünftig ZVR-Gebühren in Höhe von 19,50 EUR an.

Die neuen Satzungen werden in der Dezemberausgabe der DNotZ verkündet und treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Festabend

Zum Abschluss der Generalversammlung fand traditionell ein Festabend statt. Hierbei konnte für das Grußwort der Justizminister von Schleswig-Holstein Claus Christian Claussen gewonnen werden, der selbst Rechtsanwalt und Notar ist. Er betonte insbesondere den hohen Wert der beruflichen Selbstverwaltung der Notare und die Wichtigkeit des ehrenamtlichen Engagements. Feierlich verabschiedet wurden neben den aus dem Präsidium ausgeschiedenen Mitgliedern Herr Dr. Andreas Albrecht und Herr Prof. Dr. Stefan Hügel der ehemalige Präsident der Westfälischen Notarkammer Herr Wolfgang Jürgens.

>> Über den Autor

Martin Thelen ist Notarassessor im Bezirk der Rheinischen Notarkammer und bei der Bundesnotarkammer in Berlin als Referent für die Themen Geldwäscheprävention, Schuld- und Liegenschaftsrecht, Kostenrecht und Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

INTER NATIONALES



Delegation der Bundesnotarkammer | Fotos: Bence Fejes

CNUE-GENERALVERSAMM- LUNG IN BUDAPEST

Videokonferenzen wurden wie kaum etwas anderes zum Symbol der Arbeit während der Pandemie. Auch der CNUE hat in der Pandemie die Möglichkeiten der digitalen Kommunikation genutzt und all seine Treffen in die virtuelle Sphäre verlegt. So konnte die wichtige Arbeit auf europäischer Ebene auch während der Kontaktbeschränkungen fortgeführt werden.

Ein dauerhafter Ersatz für den persönlichen Austausch können diese „digitalen Tools“ trotzdem nicht sein. Die Erleichterung war daher groß, als klar war, dass die CNUE-Generalversamm-

lung im September 2021 tatsächlich wieder in Präsenz stattfinden sollte – nach über 1,5 Jahren ohne persönliche Treffen auf EU-Ebene.

Die CNUE-Generalversammlung hatte eine entsprechend dichte Agenda vorzuweisen, denn zahlreiche wichtige europäische Projekte stehen an.

Veranstaltung zur Konferenz zur Zukunft Europas

Schon am Vorabend der eigentlichen Generalversammlung traf sich eine Taskforce, um den Beitrag des CNUE zur „Konferenz zur Zukunft Europas“ abzustimmen. Dieses EU-Großprojekt möchte die Europäischen Institutionen und Werte näher an die Bürger bringen.



CNUE-Präsident Ádám Tóth



Dr. David C. König, Prof. Dr. Jens Bormann, Dr. Peter Stelmaszczyk, Dr. Nadja Danninger, Veronika Kormann, Maria Meier, Dr. Maximilian Wosgien, Justizrat Richard Bock

Es umfasst eine digitale Plattform, auf der Bürger direkt Ideen austauschen können, Europäische Bürgerforen, um verschiedene Themen zu erörtern, Plenarversammlungen, an denen auch Vertreter der Institutionen teilnehmen, sowie dezentrale Veranstaltungen von Bürgern und Organisationen. Zu einer solchen Veranstaltung wird der CNUE im Dezember 2021 einladen. Schwerpunkte der Veranstaltung werden da-



Prof. Dr. Jens Bormann

bei insbesondere die Themen Digitalisierung und Rechtsstaatlichkeit sein. Es ist sehr zu begrüßen, dass auch der CNUE die Bedeutung dieses Projekts für Europa erkannt hat und sich aktiv beteiligen wird.

Im Rahmen der Generalversammlung fanden zudem zwei weitere Workshops zu aktuellen Themen statt.

Workshops zu aktuell relevanten Themen

Der Workshop "Quo vadis Notariat unter dem europäischen und nationalen Wettbewerbsrecht" beschäftigte sich angesichts aktueller Entwicklungen mit dem Spannungsfeld zwischen der Berufsregulierung und dem Schutz des freien Wettbewerbs. In einem weiteren Workshop wurden "Best practices zur Anpassung der notariellen Tätigkeit an die Herausforderungen der Digitalisierung" zwischen den Mitgliedsnotariaten ausgetauscht. Zudem wurde von der BNotK und dem spanischen CGN zum ersten Mal die EUdoc-Plattform live vorgeführt. Diese ermöglicht es, qualifizierte elektronische Signaturen ausländischer Notare auf ihre Echtheit zu überprüfen und Dokumente grenzüberschreitend sicher zu übermitteln. Sie enthält ferner ein eigenes Videokonferenz-Tool. Die Plattform stieß innerhalb der CNUE-Generalversammlung auf großes Interesse, insbesondere, da sie künftig alle Mitgliedsnotariate verbinden soll. Vorbehaltlich finaler technischer Tests soll die Umsetzung möglichst bald beginnen.

Generalversammlung unter ungarischer Präsidentschaft

Die Generalversammlung unter der Leitung des CNUE-Präsidenten Ádám Tóth, die erste Präsenz-Generalversammlung seit Beginn der ungarischen CNUE-Präsidentschaft, war ein voller

Erfolg und bot die Gelegenheit, Themen zu diskutieren, welche die Notariate EU-weit noch intensiv beschäftigen werden. Hierzu zählen z. B. die Über-



José Carmelo Llopis Benloch und Dr. Nadja Danninger bei der Präsentation von EUdoc

arbeitung der eIDAS-Verordnung oder das aktuelle EU-Geldwäschepaket. Die BNotK wird diese Themen auch künftig kritisch-konstruktiv begleiten. 

>> Über die Autoren

Dr. Peter Stelmaszczyk ist Notarassessor im Bezirk der Rheinischen Notarkammer und leitet als Geschäftsführer International das Brüsseler Büro.

Maria Meier ist Notarassessorin im Bezirk der Landesnotarkammer Bayern und bei der Bundesnotarkammer in Brüssel Referentin für internationale Angelegenheiten.

FÜR DIE PRAXIS

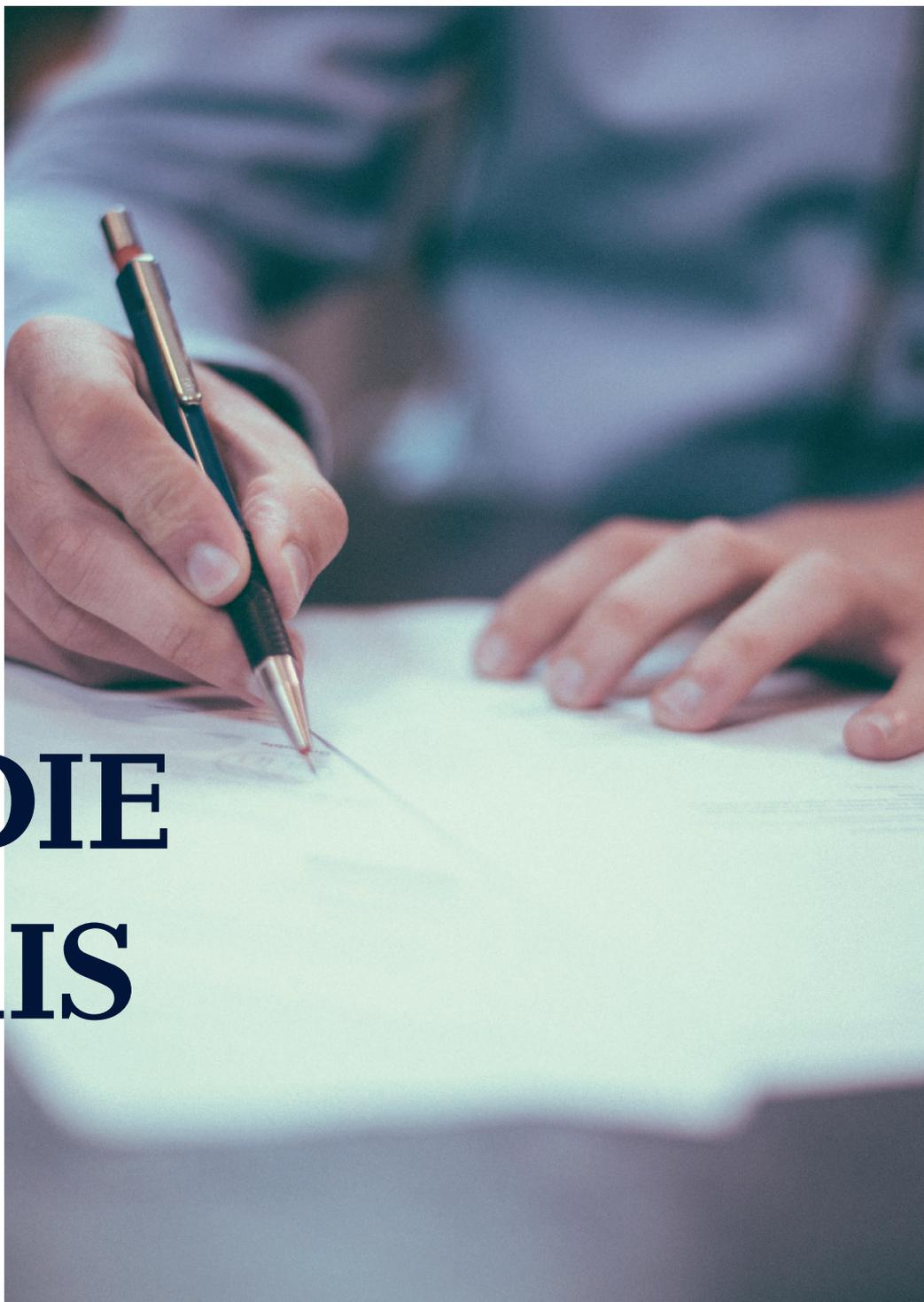


Foto: Scott Graham | unsplash.com

ORGANSPENDE IN DER PATIENTENVERFÜGUNG

Bei der Formulierung und Erstellung von Patientenverfügungen kommt Notarinnen und Notaren eine wichtige Beratungsfunktion zu. Wenn die Beteiligten den Wunsch haben, nach ihrem Tod Organe zu spenden und vielleicht gar einen Organspendeausweis besitzen, ist es wichtig, dass dieser Wunsch mit den Regelungen in der Patientenverfügung vereinbar ist. Zur Durch-

führung der Organspende ist es nämlich erforderlich, nach Feststellung des Hirntods vorübergehend die künstliche Beatmung und das Herz-Kreislauf-System aufrechtzuerhalten.

Gemeinsam mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hat die Bundesnotarkammer daher eine Kurzbroschüre erstellt, die verständlich erläutert, wie eine widerspruchsfreie Dokumentation der persönlichen Entscheidung zu einer Organspende in einer Patientenverfügung formu-

liert werden kann. Neben allgemeinen Ausführungen zur Patientenverfügung und dem Zentralen Vorsorgeregister bietet die Broschüre auch praktische Tipps und Formulierungsbeispiele. Die Broschüre ist unter <https://www.notar.de/themen/notfallvorsorge/patientenverfuegung> abrufbar. 

Intern | Elektronisches Urkundenarchiv X +

← → ↻ elektronisches-urkundenarchiv.de/intern

BUNDESNOTARKAMMER
ELEKTRONISCHES URKUNDENARCHIV

Elektronisches Urkundenarchiv FAQ Presse Kontakt Intern

Interner Bereich

FÜR NOTARINNEN UND NOTARE,
MITARBEITENDE IN DEN NOTARBÜROS UND
BESCHÄFTIGTE DER NOTARKAMMERN

↳ Intern

WILLKOMMEN

Liebe Leserinnen und Leser,

AM 1. JANUAR 2022 WIRD DAS ELEKTRONISCHE URKUNDENARCHIV IN BETRIEB GENOMMEN.

Bis dahin wird die Bundesnotarkammer Ihnen im internen Bereich zahlreiche und aktuelle Informationen rund um die Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs zur Verfügung stellen. Hier finden Sie z. B. Artikel, Checklisten und Rundschreiben, in den nächsten Wochen werden auch Erklärfilme und Materialien zum Scanprozess hinzukommen. Diese Seite wird fortlaufend aktualisiert.

EINFÜHRUNG DES ELEKTRONISCHEN URKUNDENARCHIVS

Das Elektronische Urkundenarchiv wird am 1. Januar 2022 in Betrieb gehen. Das bringt einige Änderungen für die notarielle Praxis mit sich:

Auf der Ebene der Verzeichnisführung wird die Urkundenrolle durch das Urkundenverzeichnis ersetzt, Massenbuch und Verwahrungsbuch durch das Verwahrungsverzeichnis. Auf gesetzlicher Ebene finden sich die Vorschriften zu diesen Verzeichnissen in den ab dem 1. Januar 2022 geltenden Fassungen des § 55 Abs. 2 BeurkG bzw. des § 59a BeurkG und in §§ 7 ff. bzw. §§ 21 ff. NotAktVV.

Die wahrscheinlich für den Büroablauf wesentlichste Änderung ist die Pflicht zur Führung einer elektronischen Urkundensammlung (§ 55 Abs. 3 BeurkG). Das bedeutet vor allem, dass alle ab dem 1. Januar 2022 neu errichteten Urkunden eingescannt und nach § 56 Abs. 1 BeurkG in die elektronische Form überführt werden müssen. Da die (Papier-)Urkundensammlung künftig nur

noch für 30 Jahre aufbewahrt wird, wird die elektronische Fassung für den Großteil der Aufbewahrungsdauer von 100 Jahren die Verfügbarkeit gewährleisten müssen. Daher muss das Scan-Verfahren nach dem Stand der Technik ausgestaltet sein. Die Bundesnotarkammer hat dafür eine Muster-Verfahrensdokumentation erstellt.

Die elektronisch gespeicherten Dokumente werden verschlüsselt in der zentralen Infrastruktur der Bundesnotarkammer archiviert. Durch Lieferengpässe bei den dafür notwendigen speziellen Chipkarten infolge der weltweiten Halbleiterkrise wird dies allerdings zunächst nicht möglich sein. Das ändert jedoch nichts daran, dass zum 1. Januar 2022 das Urkundenverzeichnis und das Verwahrungsverzeichnis eingeführt werden – und auch nichts daran, dass alle Urkunden einzuscannen, mit einem Übereinstimmungsvermerk zu versehen und zu signieren sind. Lediglich die Verschlüsselung und Übertragung in das Rechenzentrum kann erst später erfolgen. Ausführlichere Informationen hierzu finden Sie im Rundschreiben der Bundesnotarkammer Nr. 11/2021 vom

21. Oktober 2021.

Alle Informationen und Materialien zum Elektronischen Urkundenarchiv, insbesondere die Muster-Verfahrensdokumentation, relevante Rundschreiben, Antworten auf häufig gestellte Fragen und Erklärfilme finden Sie im internen Bereich der Homepage für das Elektronische Urkundenarchiv unter www.elektronisches-urkundenarchiv.de, der aus dem NotarNetz zugänglich ist. Die Seite wird in den kommenden Wochen regelmäßig aktualisiert.

>> Über den Autor

Dr. Sebastian Löffler ist bayerischer Notar a. D. und seit November 2017 bei der Bundesnotarkammer tätig, seit März 2021 als IT-Geschäftsführer.

2021

NOVEMBER 11

M	T	W	T	F	S
		1	2	3	4
6	7	8	9	10	11
13	14	15	16	17	18
20	21	22	23	24	25
27	28	29	30	31	

TER MINE

Foto: Nathan Dumlao | unsplash.com

WORKSHOP DER FIU UND BNOTK ZUR GWGMELDV- IMMOBILIEN

Seit 1. Oktober 2020 ist die Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (GwGMeldV-Immobilien) in Kraft. Die Verordnung hatte erhebliche Auswirkungen für die notarielle Praxis. Die wichtigsten Fragen hierzu werden in diesem gemeinsamen Workshop der Financial Intelligence Unit (FIU) und der Bundes-

notarkammer (BNotK) behandelt. Dabei besteht auch die Möglichkeit eines Erfahrungsaustausches. Themen sind insbesondere:

- >> Form und Inhalt von Verdachtsmeldungen
- >> Aktuelle Entwicklungen und Typologien der Geldwäsche anhand von Fallbeispielen
- >> Aktuelles zur Kommunikation mit den Verpflichteten
- >> Häufig gestellte Fragen und rechtliche Problemfälle

Referenten:

- >> Malgorzata Kuszewska-Rode, FIU
- >> Christine Lustig, FIU
- >> Marlene Kellendorfer, FIU
- >> Martin Thelen, BNotK

Veranstaltungsort:

online, Einwahldaten unter dem Link www.bnotk.de/intern/workshop-gwg

Veranstaltungszeit:

Mittwoch, 24.11.2021,
von 14:00 bis 16:00 Uhr

Kostenbeitrag: kostenfrei

Anmeldung: nicht erforderlich



Foto: Milk-Tea | unsplash.com

VERSCHIEDENES

ERKLÄRFILM ZUM TESTAMENT

Gemeinsam mit dem Deutschen Notarverein hat die Bundesnotarkammer einen weiteren Erklärfilm produzieren lassen. Nach dem ersten Video zum Immobilienkauf geht es dieses Mal um das Thema Testament. Die zahlreichen Aufrufe des ersten Erklärfilms zeigen die hohe Nachfrage nach qualitativ hochwertigen Video-Inhalten von seriösen Quellen. Um dieser Nachfrage nachzukommen, steht der Film allen Interessenten auf dem Informationsportal der Bundesnotarkammer unter www.notar.de/themen/vererben-und-schenken/erklaerfilm zur Verfügung. Gerne können Sie auf Ihrer Webseite auf den Film verweisen und diesen kostenfrei verlinken.

Gegen eine Lizenzgebühr bietet der Deutsche Notarverein außerdem eine direkte Einbindung des Videos auf Ihrer Webseite an. Weitere Informationen finden Sie unter www.dnotv.de/services/erklavideos/.

BNOTK AKTUELL AUCH IM DIGITALEN FORMAT

Seit dem Relaunch der BNotK Aktuell gibt es unsere Zeitschrift auch in einem digitalen Format. Lesen Sie alle Inhalte im komfortablen E-Mail-Format auf Ihrem PC, Smartphone oder Tablet. Ein virtuelles Inhaltsverzeichnis und die Möglichkeit, via Verlinkungen einzelne Artikel direkt anzusteuern, ermöglichen Ihnen ein komfortables Lesen auch von unterwegs. Registrieren Sie sich unter www.bnotk.de/aufgaben-und-taetigkeiten/zeitschriften/bnotk-aktuell.

GEBURTSTAGS-MITTEILUNGEN

Wir gratulieren Herrn Notar Dr. Wolfgang Reetz, der am 19. August 2021 seinen 60. Geburtstag feiern durfte. Herr Dr. Reetz setzt sich seit Beginn seiner beruflichen Karriere für das deutsche Notariat ein. Als Geschäftsführer der Ländernotarkasse kam er schon früh

mit berufspolitischen Themen in Kontakt. Seit Oktober 2009 ist er Mitglied im Ausschuss für Familienrecht bei der Bundesnotarkammer. Neben seiner Tätigkeit als Notar in Köln hält Herr Dr. Reetz zudem zahlreiche Fachvorträge und Fortbildungsveranstaltungen. Für sein Engagement danken wir ihm ganz herzlich und wünschen ihm alles Gute für die kommenden Lebensjahre.

Ebenso herzlich gratulieren wir dem Präsidenten der Notarkammer Sachsen-Anhalt, Herrn Notar Uwe Breuer, der am 7. November 2021 seinen 60. Geburtstag feierte. Herr Breuer engagiert sich seit über 20 Jahren für unseren Berufsstand, zunächst in verschiedenen Positionen innerhalb des Notarverbundes Sachsen-Anhalt und seit 2002 im Vorstand der Notarkammer Sachsen-Anhalt. Für diesen fortwährenden Einsatz bedanken wir uns recht herzlich und schicken ihm die allerbesten Grüße. 



INTERVIEW

Christof Schulte,
Leiter der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen
(Financial Intelligence Unit – FIU)

Fragen: Martin Thelen

Seit 1. Oktober 2020 ist die Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (GwGMeldV-Immobilien) in Kraft. Durch die Erweiterung der Verdachtsmeldepflicht für die Berufsgeheimnisträger hat der Gesetzgeber auf die besonderen Geldwäscherisiken im Immobilienbereich reagiert. Wir haben hierzu Herrn Schulte interviewt.

Seit knapp über einem Jahr ist die GwGMeldV-Immobilien in Kraft. Wie lautet Ihr erstes Fazit?

Seit Einführung der Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien zum 1. Oktober 2020 verzeichnen wir im Bereich des Immobilienhandels ein erheblich gestiegenes Wachstum von Meldungen der Notarinnen und Notare. Beliebt sich die Anzahl der im Jahr 2019 abgegebenen Meldungen dieser Verpflichtetengruppe noch auf eine zweistellige Gesamtanzahl, so gingen im Jahr 2020 insgesamt 1.629 Meldungen von Notarinnen und Notaren bei der FIU ein. Das ist ein Trend, den ich sehr begrüße.

Gibt es Sachverhalte, die besonders häufig gemeldet wurden? Was passiert mit den Verdachtsmeldungen?

Die Notarinnen und Notaren melden uns besonders häufig zur „(teilweisen) Zahlung der Gegenleistung vor Abschluss des Rechtsgeschäftes“ sowie zur „Weiterveräußerung binnen drei Jahren zu einem erheblich abweichenden Preis“. Hierzu ist allerdings zu bemerken, dass es mit Blick auf die sehr dynamische Immobilienkonjunktur durchaus plausible Gründe für diese Sachverhaltskonstellationen geben kann. Beispielsweise ist es nicht unüblich, dass sich Immobilienverkäufer das ernsthafte Kaufinteresse durch die Leistung einer Anzahlung des Kaufpreises vor Vertragsabschluss nachweisen lassen. Zudem tragen die anhaltenden und zum Teil sehr gravierenden Preissteigerungen in vielen Segmenten des Immobilienmarktes zu einer hohen Anzahl entsprechender Meldungen bei, ohne dass systematische Hinweise auf nicht nachvollziehbare Preissteigerungen existieren. Bei relevanten Auffälligkeiten übernehmen wir diese Meldungen in die vertiefte Analyse und sofern sich hierbei Anhaltspunkte für

Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstige Straftaten ergeben, übermitteln wir das Analyseergebnis nebst weiterer sachdienlicher Informationen unverzüglich an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

Die Notarinnen und Notare sind nach der Anzahl der Registrierungen bei der FIU die größte Verpflichtetengruppe, nach der Anzahl der Verdachtsmeldungen die drittgrößte. Es hat sich also viel getan im letzten Jahr. Hat die FIU trotzdem noch Anregungen für die notarielle Praxis?

Im Zuge kontinuierlicher Sensibilisierungsmaßnahmen und Informationsinitiativen konnten wir neben der bemerkenswerten Steigerung zugehöriger Verdachtsmeldungen Steigerungen in der Meldequalität erreichen, wobei ich der Praxis an dieser Stelle gerne zusätzlich folgende wichtige Hinweise geben möchte:

Im Rahmen der Abgabe einer Verdachtsmeldung sollten die Verpflichteten darauf achten, diese so vollständig wie möglich abzugeben. Insbesondere hilft es uns, wenn alle vorliegenden Daten – wie zum Beispiel das Geburtsdatum und die Adresse der erfassten Person bzw. die Angaben zu den Vertretungsverhältnissen bei juristischen Personen – exakt enthalten sind, um aufwändige Datenpflegearbeiten im Nachgang zu reduzieren. Denn nur korrekte und vollständige Angaben befähigen die Analytinnen und Analysten der FIU dazu, die übermittelten Daten präzise zu verarbeiten und umfangreiche Datenbankrecherchen vorzunehmen.

Ebenso wichtig ist es, den in der Verdachtsmeldung anzugebenden Sachverhalt so aussagekräftig und schlüssig wie möglich zu beschreiben, um etwaige Rückfragen der Analytinnen und Analysten der FIU weitestgehend zu vermeiden. In diesem Zusammenhang möchte ich ergänzend auf die Publikationen der FIU zur Anwendung der Software goAML, insbesondere auf das „Handbuch goAML Web Portal“ sowie die weiteren Hinweise und ergänzenden Merkblätter verweisen. Diese und weitere Informationen sowie die Kontaktdaten der FIU finden Sie auf unserer Homepage www.fiu.bund.de.

“Wir verzeichnen ein erheblich gestiegenes Wachstum von Meldungen der Notarinnen und Notare. Das ist ein Trend, den ich sehr begrüße.”

Können Sie bereits beurteilen, ob die Steigerung der Anzahl der Meldungen auch zu Ermittlungserfolgen beigetragen hat?

Zunächst einmal möchte ich betonen, dass grundsätzlich jede einzelne übermittelte Meldung einer Notarin bzw. eines Notars ein kleines Puzzlestück für einen „großen Geldwäschefall“ sein kann. Auch jene Meldungen, die für sich genommen möglicherweise zunächst nicht relevant erscheinen, können mit mehreren anderen Meldungen in Verbindung stehen und somit in der Gesamtbetrachtung sehr bedeutungsvoll sein. Insofern begrüße ich die aktuelle Entwicklung des Meldeaufkommens im Immobiliensektor ausdrücklich. Konkrete Auswertungen hierzu können wir allerdings erst in der Rückschau auf das gesamte Jahr 2021 erstellen, sodass ich belastbare Aussagen zu möglichen Ermittlungserfolgen der Strafverfolgungsbehörden, die naturgemäß nur in einem zeitlichen Versatz zu unseren Abgaben erfolgen können, noch nicht treffen kann.

Alleine durch mehr Verdachtsmeldungen wird sich das Problem der Geldwäsche im Immobilienbereich nicht lösen lassen. Was müsste aus Ihrer Sicht noch passieren?

Ich denke, dass wir mit der Einführung der Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien und den flankierenden Sensibilisierungsmaßnahmen schon einen großen Schritt in die richtige Richtung gegangen sind. Hierauf aufbauend gilt es – gemeinsam mit den zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder – alle Akteurinnen und Akteure des Immobiliensektors fortlaufend für relevante Fälle der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sensibilisiert zu halten, um dieses Dunkelfeld noch weiter auszuleuchten.

Die Verdachtsmeldezahlen steigen seit Jahren kontinuierlich, im Jahr 2020 wurden insgesamt knapp 145.000 Meldungen abgegeben. Wie begegnet die FIU den damit verbundenen Herausforderungen?

Die Antwort auf das immense Wachstum der eingehenden Meldungen kann nur sein, dass die FIU ihre Prozesse weiterhin – selbstverständlich unter Beteiligung und Berücksichtigung der Interessen der Strafverfolgungsbehörden

der Länder – risikobasiert ausrichtet und darüber hinaus kontinuierlich intensiviert, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung noch effektiver sowohl national als auch international zu verhindern und zu bekämpfen. Hierzu sind wir mit den zuständigen Behörden im regelmäßigen, konstruktiven Dialog. Darüber hinaus werden wir insbesondere sowohl die operative Analyse der FIU stetig mit weiteren Personalführungen stärken als auch die Operativprozesse der FIU fortentwickeln und diese fortlaufend evaluieren. Dazu haben wir gerade eine unabhängige, externe Beratung durchgeführt.

Bei der Geldwäschebekämpfung ist viel im Fluss. Welche Themen sehen Sie in den nächsten Jahren auf uns zukommen?

Die mit der konstant fortschreitenden Globalisierung einhergehende Ausdehnung weltumspannender Geldwäschenetze, über die international agierende Tätergruppierungen u. a. versuchen, ihre inkriminierten Gelder überwiegend in deutsche bzw. europäische Immobilien zu schleusen, müssen wir mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln verhindern. Nur durch gemeinsame, internationale Anstrengungen und ein harmonisiertes Vorgehen kann es gelingen, Schlupflöcher in Steueroasen zu schließen und größtmögliche Transparenz im Immobiliensektor zu schaffen, um insbesondere die häufig schwer erkennbaren und zumeist multinationalen Verflechtungen der hinter den Immobilienkäufen stehenden wirtschaftlich Berechtigten ausfindig zu machen.

Vielen Dank für das Interview! ✓

>> Über den Gesprächspartner

Christof Schulte ist Jurist und leitet seit 2018 die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) mit Sitz in Köln. Zuvor war Herr Schulte mit vielfältigen Führungsaufgaben in der Generalzolldirektion sowie im Bundesministerium der Finanzen betraut.

IMPRESSUM

Herausgeber

Bundesnotarkammer K.d.ö.R.
Mohrenstr. 34, 10117 Berlin
Telefon: +49 30 383866 0
E-Mail: info@bnotk.de
www.bnotk.de

Schriftleiter

Notar Michael Uerlings, Bonn

Redaktion

Notarassessor Martin Thelen, Berlin

Druck

Druckerei Franz Scheiner
Mainleite 5, 97340 Marktbreit

Foto Umschlag

Simon Asquith/EyeEm | gettyimages.de